

## Vergleich der Aufgaben von Mitgliedsgemeinden & Ortsräten

Stand: 02.05.2024

Aufgaben	Mitgliedsgemeinde	Einheitsgemeinde	Ortsrat Entscheidung	Ortsrat Anhörung / Mitwirkung
Aufstellung des Haushaltes	x	x		x
Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht:				
z.B. Schulen		x	x*	
z.B. KiTa		x		
z.B. Büchereien		x		
z.B. Jugendhäuser	x	x		
z.B. Sportstätten		x		
Priorisierung von Maßnahmen der Straßenunterhaltung, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht	x		x	
Namensgebung von Gemeindestraßen, die ausschließlich in der Ortschaft liegen	x		x	
Straßenangelegenheiten außerhalb des Entscheidungsrechtes der Ortsräte		x		x
Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht	x		x	
Pflege des Ortsbildes & Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht	x		x	
Vereinsförderung in der Ortschaft	x		x	
> 2.000 Einwohner Einrichtung Schiedsamt in der Ortschaft			x	
Heimatspflege & Brauchtum & Kunst	x		x	
Repräsentation, Information & Dokumentation	x		x	
Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen + Schließung öffentl. Einrichtungen		x		x
Flächennutzungspläne		x		x
Satzungen nach dem BauGB	x	x		x
Investitionsvorhaben in der Ortschaft		x		x
Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen	x	x		x
Änderung der Grenzen	x	x		x
Vorschlagslisten für Schöffenwahl		x		x
< 2.000 Einwohner Wahl der Schiedspersonen		x		x
Freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises	x	x		x
Initiativrecht an den Rat	x			x

\* Welche Einrichtungen konkret über die Bedeutung der Ortschaft hinausgehen, ist über die Hauptsatzung festzulegen. Für diese Fälle wäre der Rat der Einheitsgemeinde zuständig, der Ortsrat dagegen würde dann nur noch angehört und hat keine Entscheidungskompetenz mehr. Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Ortsräten ausschließlich in Bezug auf Einrichtungen, die über die Bedeutung dessen Ortschaft nicht hinausgehen.